

## Der Länderfinanzausgleich

Научный руководитель – **Соболев Сергей Александрович**

*Волосович Виктория Сергеевна*

*Студент (бакалавр)*

Московский государственный университет имени М.В.Ломоносова, Высшая школа государственного аудита, Кафедра правовых дисциплин, Москва, Россия

*E-mail: viktori-vol-ich@mail.ru*

Der Finanzausgleich ist Verteilung der Einnahmen und Ausgaben zwischen den Gebietskörperschaften. In Deutschland wird der vertikale und horizontale Finanzausgleich unterschieden. Vertikaler Finanzausgleich legt fest, welche Anteil an den Steuereinnahmen dem Bund und den Länder zustehen [2].

Bei dem horizontalen Ausgleich wird das Ergebnis der primären Steuerverteilung zwischen den Ländern korrigieren. In Deutschland gibt es zwei wichtige Messzahlen, die auf den Status des Landers beeinflussen, die bestimmen, welches Land ist Geberland, und welches - Nehmerland. Das sind Finanzkraftmesszahl und Ausgleichsmesszahl. Die Finanzkraft ist die Summe der Steuereinnahmen. Für die Bestimmung der Ausgleichsmesszahl der Länder werden der Einnahmen der Länder mit der Einnahmen der Gemeinden verglichen werden, ausgehend von der Einwohnerzahl. Die Geberländer oder Ausgleichsberechtigte sind die Länder, deren Finanzkraftmesszahl im Jahr ihre Ausgleichsmesszahl nicht erreicht. Diese finanzschwachen Länder bekommen das Recht der Zuweisungen [3].

Die Reihe der Bundesländer (Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Hamburg) sind verpflichtet die leistungsschwachen Länder zu finanzieren, insbesondere die ostdeutschen Länder. Nach den Ergebnissen des Länderfinanzausgleich hat im Jahr 2016 rund 10 Milliarden verteilt worden. Aber 55% von dieser Summe hat Bayern gezahlt. Die größte Ausgleichsberechtigte Land bleibt Berlin [5]. So Bundesländer sind für das Wohlstand einander verantwortlich.

Im Haushalt des Bundes und der Bundesländer kommen die Umsatzsteuer, die Lohnsteuer (Einkommensteuer) und die Körperschaftsteuer. Es ist die Gemeinschaftsteuern, die  $\frac{3}{4}$  von der allgemeinen Massen der Steueraufkommen beträgt [3]. Infolge der Umverteilung dieser Steuern, verwirklicht sich der horizontale Finanzangleich. Die besondere Rolle dabei spielt die Umsatzsteuer, weil sie empfindlich zum Zustand des Marktes ist, lässt die entstehende Ungleichheit nach der Wirtschaftssituation zu korrigieren. Deshalb im Gegensatz zu den übrigen Steuern, der Umfang des Anteils der Umsatzsteuer der Bundesländern mit Zustimmung des Bundesrates festgestellt ist [2]. Der Umfang des Anteils für die Gemeinden im Allgemeinen die 2 % der Umsatzsteuer, die im Rahmen den horizontalen Ausgleich der Länder zwischen den Gemeinden verteilt werden soll, stellt das Finanzministerium fest. Bundesländer bekommen daneben 45 % die Umsatzsteuer des Landes [2].

Bei der horizontalen Verteilung der Umsatzsteuer wird das Prinzip der Bevölkerungszahl (aufgrund statistische Daten) verwendet wird, weil es schwierig ist, die territoriale Zugehörigkeit der Einnahmequelle zu bestimmen. Ausgehend von diesem Kriterium werden  $\frac{3}{4}$  aus dem allgemeinen Anteil der Bundesländer an den Aufkommen von der Umsatzsteuer zwischen den finanzschwachen Bundesländer verteilt werden. Für die Bestimmung des Anteils der Lohnsteuer und der Körperschaftsteuer wird das Prinzip der Zerlegung des örtlichen Aufkommens

verwendet, das bedeutet, dass der Länderanteil am Aufkommen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer stehen den einzelnen Ländern zu, als die Steuern werden in ihrem Gebiet vereinnahmt [1]. Wenn sich der Wohnort und der Arbeitsplatz auf dem Territorium die andere Länder befindet, die Lohnsteuer wird im Haushalt überwiesen, wo der Wohnort ist.

Bleibender Teil des Steuereinnahmen nach Verteilung bekommen die Länder in Form der Ergänzunganteile, aber jene Länder, die Steuern unter dem Durchschnitt der allen Bundesländer erhalten haben [4].

Das Ergebnis des horizontalen Länderfinanzangleich ist Erhöhung des Finanzkraft der finanzschwachen Länder auf 95 % von dem durchschnittlichen Länderfinanzkraft. Wenn sich die Finanzkraftmesszahl weniger 99,5 % heben, dann werden Bundesergänzungszuweisungen den Ländern zahlen. Sowie im Rahmen den Programmen- Solidarpakt II und «Aufbau Ost» erhalten die sechs ostdeutschen Länder zusätzliche Finanzmittel und BEZ [3].

Das Ziel des Finanzangleich ist auf die Versorgung des gleichen Lebensstandards auf dem ganzen Territorium Deutschlands gerichtet, auf die Annäherung der Wirtschaftsmasszahlen zwischen westlichen und ostdeutschen Länder. Aber gibt es einen negativen Effekt: die finanzschwachen Länder sind für die aktive Finanztätigkeit nicht interessiert, weil die Finanzmittel im Rahmen der horizontalen Ausgleich nicht bekommen werden, die Ausgleichspflichtiger Länder, um den Umfang der Finanzmittel zu kürzen, die sie auszahlen sollen. In solcher Situation sollen die Kompromisse suchen, Mechanismen, die Widersprüche lösen und der Stimulus schaffen werden. Dafür wird die Reform des Finanzausgleich schon 2020 stattgefunden werden[6].

Autor meint, dass die Erfahrung der Finanzregulierung der Bundesländer von Deutschland kann berücksichtigen und auf dem internationalen Raum von Russland verwendet werden. Im Kaukasus und Südrußland ist ein kleiner Abstand zwischen Regionen. Hier gibt es eine enge Kontakte und Zusammenhang aller Sektoren und Branchen. Deshalb ist es möglich, die Erfahrung auf diesem Territorium zu berücksichtigen und zu führen.

### Источники и литература

- 1) Морозова О. С. Правовое регулирование межбюджетных отношений в ФРГ - М.: Проспект, 2015. - 136 с.
- 2) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
- 3) Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz - FAG) vom 20.12.2001
- 4) Gesetz über verfassungskonkretisierende allgemeine Maßstäbe für die Verteilung des Umsatzsteueraufkommens, für den Finanzausgleich unter den Ländern sowie für die Gewährung von Bundesergänzungszuweisungen vom 09.09.2001
- 5) <http://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/laenderfinanzausgleich-bayern-zahlt-rekordsumme-/19254112.html>
- 6) [http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche\\_Finzen/Foederale\\_Finanzbeziehungen/Laenderhaushalte/2016-10-14-laenderhaushalte.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/Foederale_Finanzbeziehungen/Laenderhaushalte/2016-10-14-laenderhaushalte.html)